



Stadt
Frauenfeld

Reglement
Kulturfonds der
Stadt Frauenfeld

Gültig ab 1. Januar 2004

REGLEMENT
KULTURFOND DER STADT FRAUENFELD

vom

10. Dezember 2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Finanzen	1
Art. 4 Unterstützte Projekte	2
Art. 5 Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds	2
Art. 6 Kontrolle	2
Art. 7 Berichterstattung	3
Art. 8 In-Kraft-Treten	3

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 begründet der Gemeinderat Frauenfeld aus Anlass des Jubiläums "200 Jahre Kantonshauptstadt" einen Kulturfonds. Er erlässt dazu folgendes Reglement:

Art.1

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Der Kulturfonds der Stadt Frauenfeld ist Teil der städtischen Kulturförderung. Er bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können. | Name und Zweck |
| 2 | Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit im kulturellen Angebot zu erhöhen, dadurch nachhaltig die Standortqualität zu verbessern und die positive Ausstrahlung Frauenfelds zu fördern. | |

Art. 2

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds liegt beim Stadtrat. Die Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen bereitet die Geschäfte vor. | Zuständigkeit |
| 2 | Die Fachkommission für Kulturförderung stellt dem Stadtrat Antrag. Die Fachkommission kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen. | |

Art. 3

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken; - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen; - Zinsen; - allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates. | Finanzen |
| 2 | Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt. | |
| 3 | Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten. | |

Art. 4

Unterstützte Projekte

- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. für Kunst im öffentlichen Raum, bildende Kunst, Literatur/Poesie, Theater und Tanz, Musik, Film/Video, Fotografie.
- 2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds

- 1 Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 1. Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
 2. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
 3. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
 4. Finanzierungsplan.
- 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern.
- 3 Gesuche für Unterstützungen sind bei der Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen einzureichen.
- 4 Gesuche für grössere Projekte müssen bis 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

Art. 6

Kontrolle

- 1 Unterstützungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein.
- 2 Der Stadtrat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.
- 3 Der Stadtrat kann bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungen seinen Entscheid widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 7

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab. | Berichterstattung |
| 2 | Die Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen führt ein Register mit Detailangaben. | |

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.	In-Kraft-Treten
--	-----------------

Frauenfeld, 10. Dezember 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD	
Der Präsident	Der Sekretär

W. Hügli

J. Kuoni

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Dezember 2003 bis 9. Januar 2004.